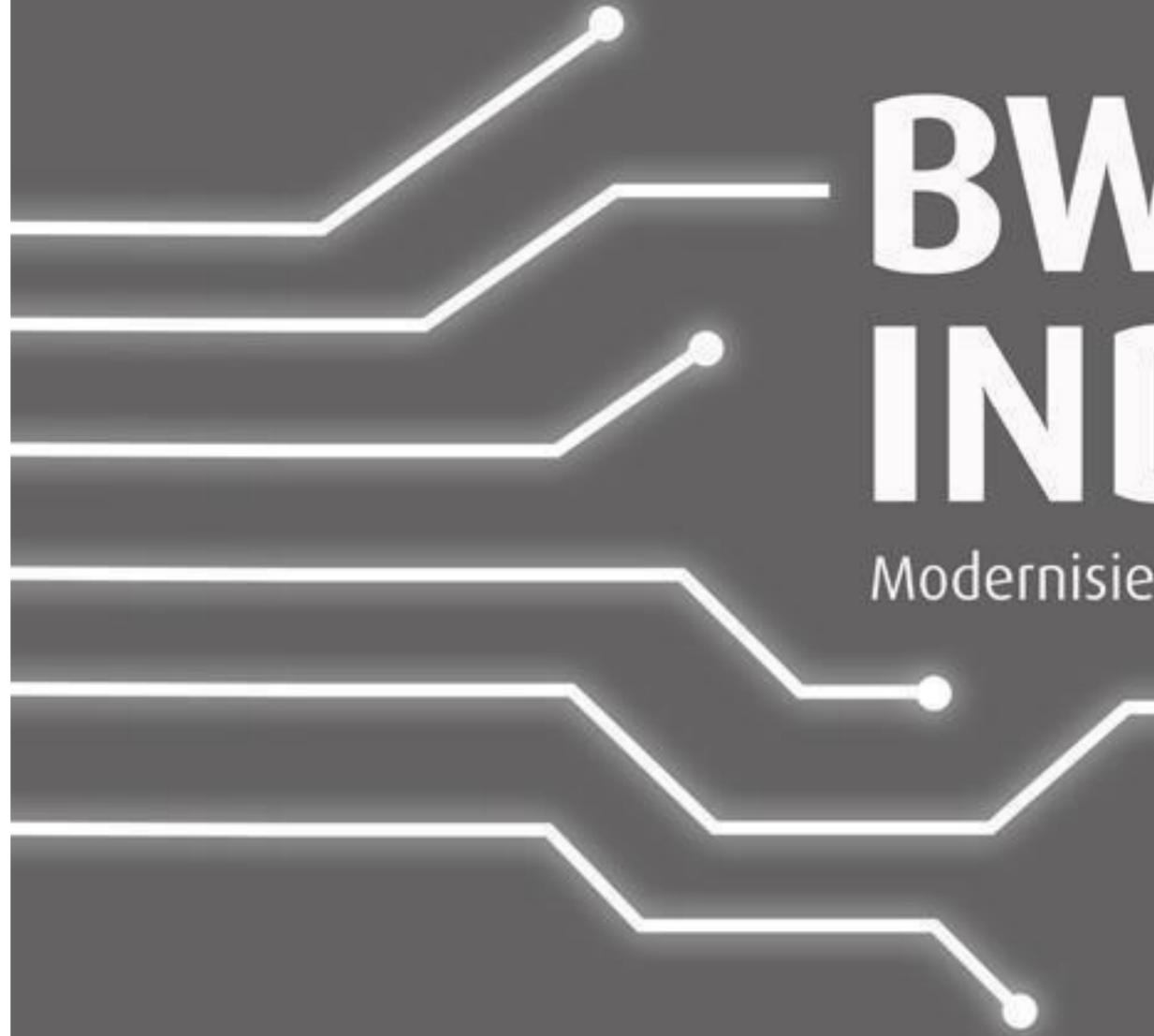




BWI

IT für Deutschland



BWI INDUSTRY DAYS

Modernisierung und digitale Souveränität gemeinsam gestalten

24./25. Mai 2022, Bonn

01. Open Source Strategie Multi Vendor Beschaffungen und Digitalen Souveränität

Digitale Souveränität wird definiert als

» ... die Fähigkeiten und Möglichkeiten von Individuen und Institutionen, ihre Rolle(n) in der digitalen Welt selbstständig, selbstbestimmt und sicher ausüben zu können.«

Definition gemäß Studie zum Thema Digitale Souveränität der Kompetenzstelle Öffentliche IT (ÖFIT)





Charakteristika von Open-Source-Software

- Freie Verfügbarkeit des Quellcodes
- Freie Verwendung der Software
- Lizenzkostenfrei aber nicht lizenzfrei!
- Aber **nicht** automatisch **kostenlos**!
- Lizenzen regeln Rechte und Pflichten der Nutzer
- Entwicklung erfolgt durch Einzelpersonen und/oder Organisationen
- Anpassungen, Verbesserungen und Weiterentwicklungen dürfen vorgenommen werden
- Copy-left-Klausel: jegliche Bearbeitung des Werks ist unter die Lizenz des ursprünglichen Werks zu stellen

Anwendbarkeit des Vergaberechts

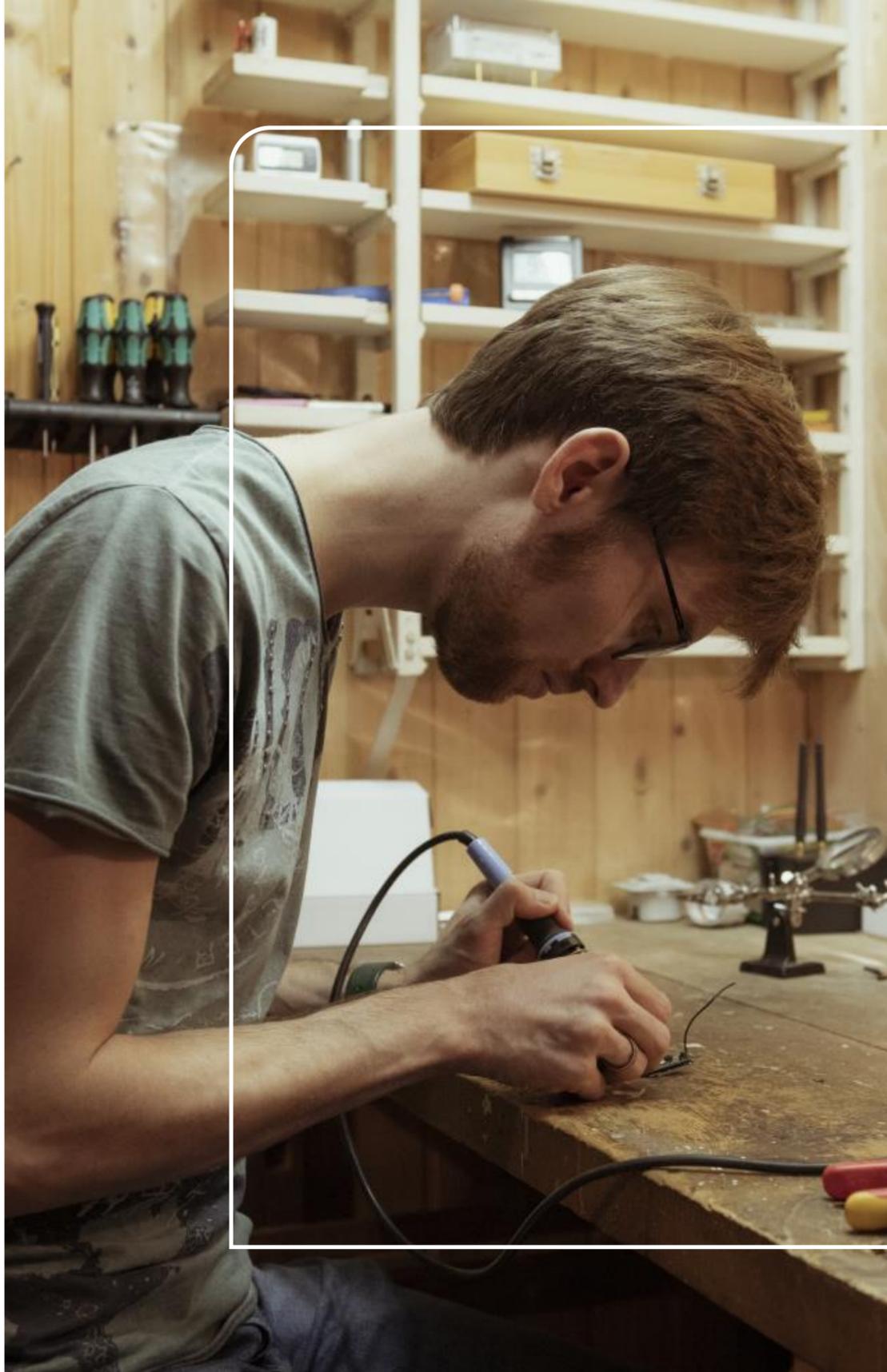
§ 103 Abs. 1 GWB:

»Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern [...] und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.«



Fazit:

Reine Lizenzbeschaffung ohne dazugehörige Dienstleistungen, ist in der Regel ausschreibungsfrei.



Leistungsbestimmungsrecht versus Produktneutralität?

Leistungsbestimmungsrecht

Öffentliche Auftraggeber kann selbst entscheiden, welcher Beschaffungsbedarf besteht. Das Vergaberecht regelt demnach nicht „Was“ beschafft wird, sondern nur die Art und Weise, d.h. das „Wie“ der Beschaffung.

Produktneutralität

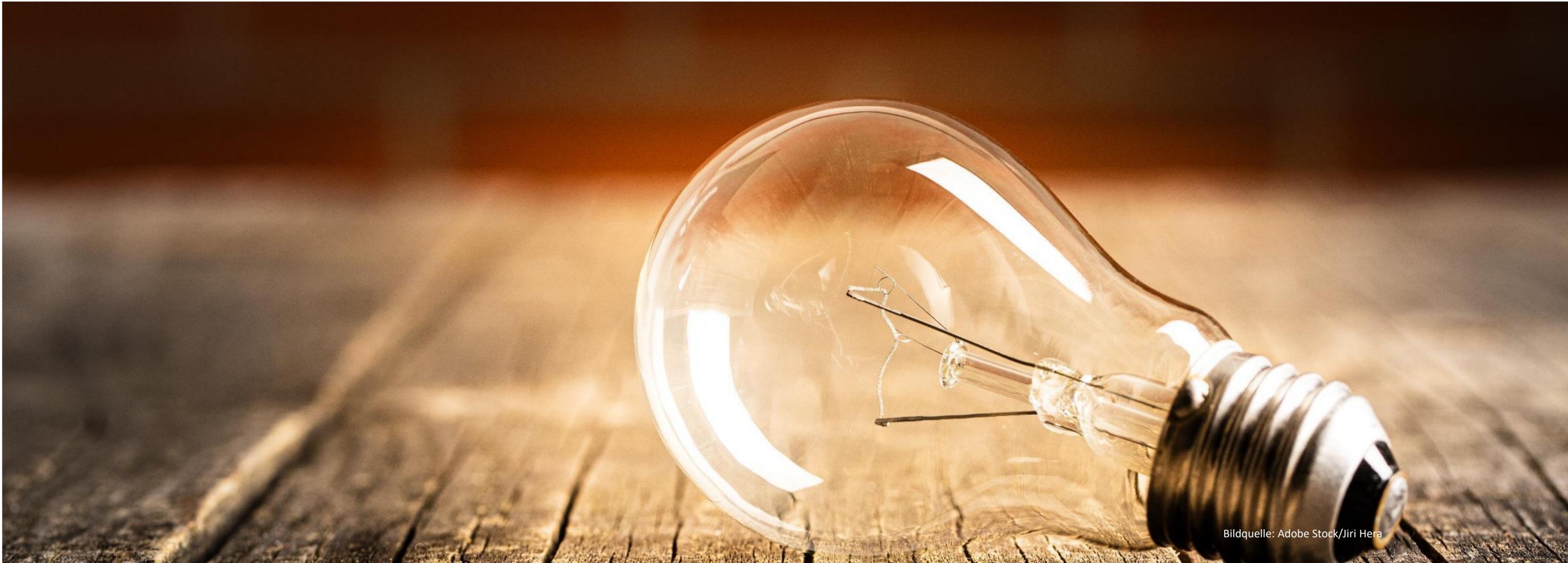
Im Grundsatz ist es verboten, auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft eines bestimmten Unternehmens oder auf besondere Verfahren oder auf gewerbliche Schutzrechte (Marken, Patente), Typen oder einen bestimmten Ursprung zu verweisen, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden.

Alleinstellung in OSS-Vergaben?



§ 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. c VgV

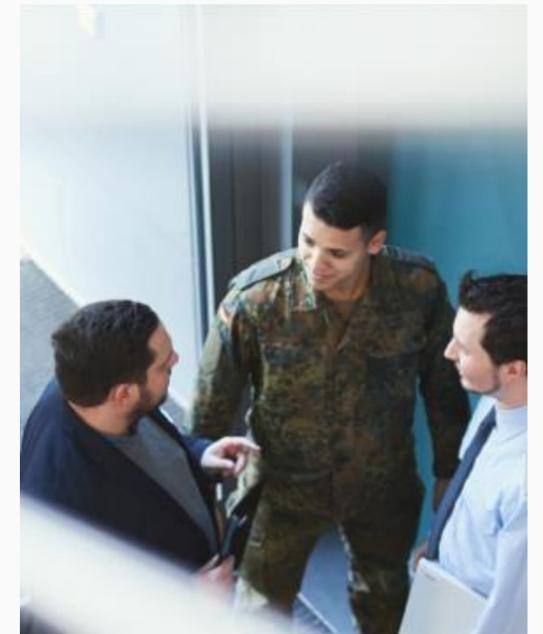
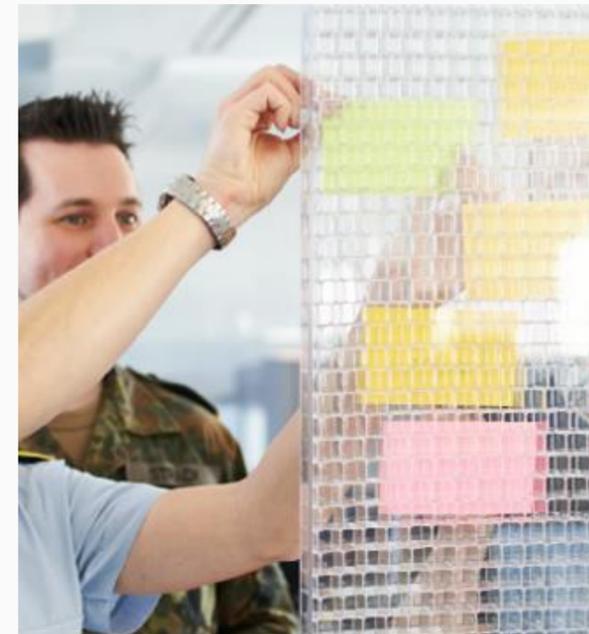
»(4) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben,
2.wenn zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,
b) weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist oder
c)wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten«



Steuerung durch Eignungs- und Zuschlagskriterien?

Nicht jeder Wettbewerbsvorteil ist auszugleichen.

- nicht jede unterschiedliche Wettbewerbsposition muss vom Auftraggeber auszugleichen werden
- es müssen keine identischen Ausgangsbedingungen für alle Bieter geschaffen werden
- Wünschenswert sind unterschiedliche Wettbewerbsvoraussetzung
- Wettbewerbsvorteile dürfen nicht bestraft werden
- Grenze dort überschritten, wo einem Bieter der Wettbewerbsvorteil in diskriminierender Weise verschafft wird (OLG Naumburg, B. v. 05.12.2008 - Az.: 1 Verg 9/08).



Kontakt



Katharina Bartetzky-Olbermann

—

+49 2225 988- 6627

+49 15174240818

Katharina.Bartetzky-Olbermann@bwi.de